

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

§ 55 GOG-NR

des Abgeordneten Vock
und weiterer Abgeordneter

betreffend Parteienstellung für Tierschutzombudsmänner in allen Verfahren nach dem Tierversuchsgesetz

eingebracht im Zuge der Debatte über den Tagesordnungspunkt 29, Bericht des Wissenschaftsausschusses über die Regierungsvorlage (2016 d.B.): Bundesgesetz, mit dem ein Tierversuchsgesetz 2012 erlassen wird sowie das Arzneimittelgesetz, das Biozid-Produkte-Gesetz, das Futtermittelgesetz 1999, das Gentechnikgesetz sowie das Tierschutzgesetz geändert werden (Tierversuchsrechtsänderungsgesetz – TVRÄG) (2080 d.B.) in der 185. Sitzung des Nationalrates, XXIV. GP, am 6. Dezember 2012

Mit dem Beschluss des bundesweiten Tierschutzgesetzes im Jahr 2005 wurden Tierschutzombudsmänner in den Ländern eingeführt. Diese agieren weisungsfrei und haben in allen Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tierschutzgesetz Parteienstellung. Dies gilt allerdings nur für Nutz- und Heimtiere, in Verfahren nach dem Tierversuchsgesetz steht den Tierschutzombudsmännern unverständlichlicherweise keine Parteienstellung zu.

Die Regierungsvorlage zum Tierversuchsrechtsänderungsgesetz sieht lediglich vor, dass die Tierschutzombudsmänner einen Vertreter in die Tierschutzkommission des Bundes entsenden dürfen und regelmäßig über alle Kontrollen bei Tierversuchen informiert werden.

Die Forderung nach einer Parteienstellung der Tierschutzombudsmänner auch in den Verfahren nach dem Tierversuchsgesetz, wurde mit dem Argument abgeschmettert, dass die Tierschutzombudsmänner Organe der Landesverwaltung seien und für eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG mit den Ländern keine Zeit mehr sei.

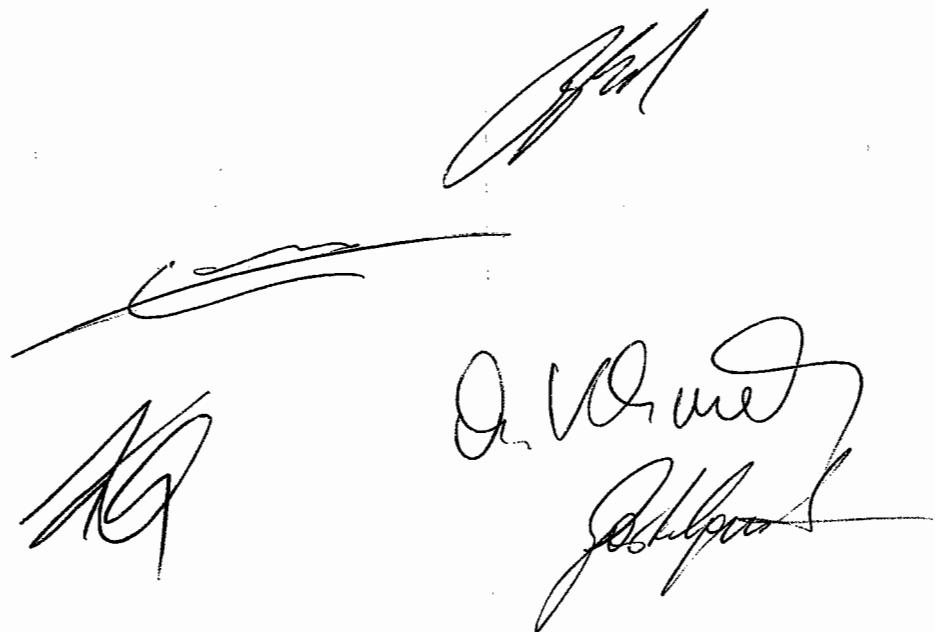
Wird ein Tierversuch abgelehnt, kann der Projektleiter gegen den Bescheid berufen. Wird ein Projekt genehmigt, kann niemand gegen die Entscheidung berufen. – Dies ist eine untragbare Situation. Gefordert ist daher das Recht auf Parteienstellung für Tierschutzombudsmänner auch in allen Verfahren nach dem Tierversuchsgesetz.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigenden Abgeordneten folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, wird aufgefordert, dem Nationalrat bis zum 30. Juni 2013 eine Gesetzesvorlage zuzuleiten, die den Tierschutzombudsmännern die Parteienstellung in allen Verfahren nach dem Tierversuchsgesetz einräumt.“

A cluster of handwritten signatures in black ink, likely from members of the National Council, are arranged in a group. The signatures are cursive and vary in style and size.

6/12